Fragen und Antworten zum Aufruf „Maßnahmen zur Basisqualifizierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen“

Allgemeine Fragen

Frage 1: Wann kann die Maßnahme nach der Auswahl der Projekte starten?

Antwort 1: Nach dem Interessensbekundungsverfahren (erste Stufe) und der Entscheidung des Innovationsausschusses zur Innovativität des Konzepts erfolgt die eigentliche Antragstellung und Prüfung der Anträge (zweite Stufe).

Die Prüfung des Antrags (zweite Stufe) dauert etwa zwei Monate (Richtwert). Allerdings kann sich die Bearbeitungszeit verlängern, wenn z.B. wichtige Unterlagen fehlen.

Der Start der Maßnahme ist erst nach erfolgreicher Prüfung des Antrags möglich. Die Projekte müssen spätestens sechs Monate nach der Auswahl startbereit sein.

Frage 2: Gibt es eine bestimmte Vorlage für die Interessensbekundung?

Antwort 2: Für die Interessensbekundung gibt es keine vorgefertigte Vorlage.

Unter Punkt 4 des Aufrufs findet sich jedoch eine vorgegebene Gliederung. Sie enthält alle notwendigen Punkte, um die Interessensbekundung zu strukturieren.

Bitte halten Sie sich unbedingt an die vorgegebene Struktur in den Aufrufen.

Frage 3: Wie wird die Pauschale über die Personalkosten „1720“ berechnet?

Antwort 3: Für die Berechnung der Höhe der Pauschale wurde ein Berechnungsblatt entwickelt. Dort gibt der Projektträger Informationen (Jahresverdienst, Arbeitszeit, Umfang der Tätigkeit für das Projekt) zu den einzelnen Beschäftigten ein. Das Berechnungsblatt gibt dann die Höhe des pauschalen Stundensatzes für den einzelnen Beschäftigten aus.

Das Berechnungsblatt kann auf der Seite Aufrufe zur sozialen Innovation unter Downloads heruntergeladen werden.

Frage 4: Ist der Einsatz einer Projektleitung beim Zuwendungsempfänger über eine Laufzeit von einem Jahr in Voll- oder Teilzeit zuwendungsfähig?

Antwort 4: Der Einsatz einer Projektleitung ist über eine Laufzeit von einem Jahr in Teilzeit zuwendungsfähig. In der Regel gilt eine Höhe von maximal 25 Wochenstunden für die Projektleitung als angemessen. Der Stundenumfang muss jedoch in einem adäquatem Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen. Personalkosten für Projektleitung dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden.

Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Ansatz einer höheren Stundenzahl für die Projektleitung genehmigt werden. Der höhere Einsatz der Projektleitung ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.

Frage 5: Aus den allgemeinen Richtlinien ist zu entnehmen: „Verwaltungspersonal kann - sofern in den einzelnen Förderaktionen nichts Anderes geregelt ist - in einem Umfang von maximal bis zu 16 Stunden/Woche für den Einsatz im Projekt vorgesehen werden“. Gilt dies auch für diesen Call?

Antwort 5: Diese Regelung gilt auch für diesen Aufruf.

Personalkosten für Verwaltungskräfte dürfen unter Kostenposition 1.1 angesetzt werden, sie müssen allerdings in einem adäquaten Verhältnis zu den weiteren Personalkosten stehen.

Bei Durchführung von mehreren Durchgängen gleichzeitig kann ggf. der Ansatz einer höheren Stundenzahl für das Verwaltungspersonal genehmigt werden. Der höhere Einsatz von Verwaltungspersonal ist bei der Antragstellung dann stichhaltig zu begründen.

Frage 6: Wo muss ich in der Datenbank ESF Bavaria 2021 klicken, um eine Interessensbekundung einzureichen?

Antwort 6: Voranfragen für die aktuellen Aufrufe zur sozialen Innovation können über „Neues Projekt“ bei der Aktion 14 eingestellt werden. Die Aktion 14 kann man auswählen, wenn man das StMAS vorher auswählt (s. rote Markierungen in dem Screenshot unten).

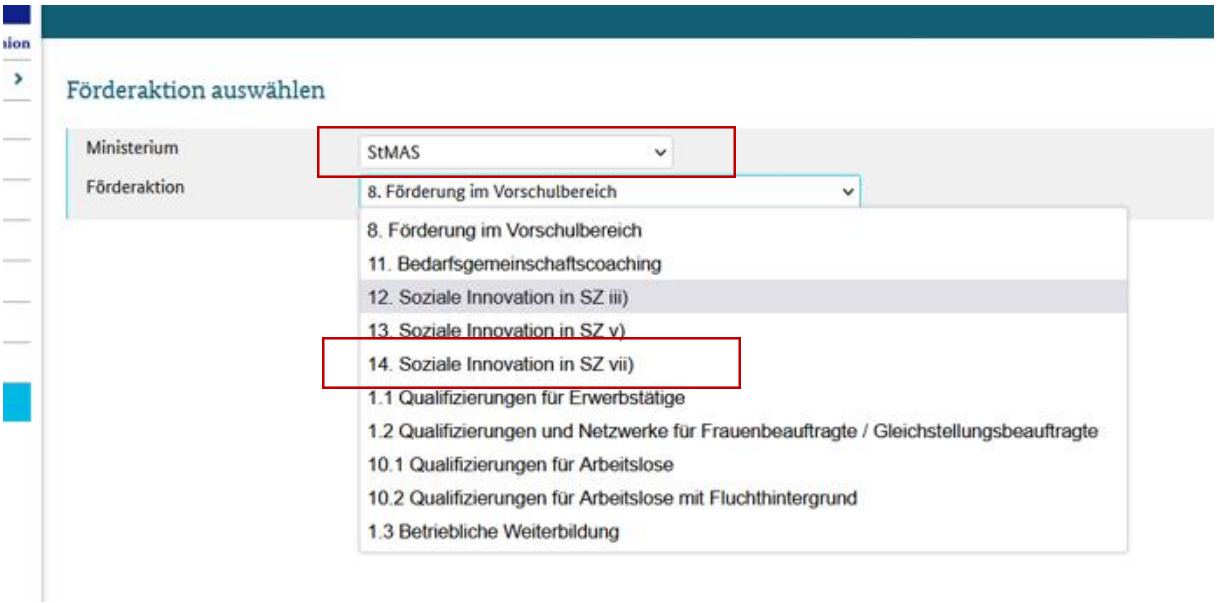

Frage 7: Müssen die Inhalte zur beruflichen Qualifizierung als Baustein bei der Kammer zugelassen sein?

Antwort 7: Nein (für Einzelheiten s. Nr. 2.2 berufliche Qualifizierung im Aufruf).

Frage 8: Was versteht man bei den Qualifizierungsinhalten unter „Lerninhalte mit Bezug zu einer gleichwertigen Ausbildung“? Ist hier eine schulische Ausbildung (z.B. im medizinisch-pflegerischen oder erzieherischen Bereich) gemeint?

Antwort 8: Es können z.B. Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse aus einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Ausbildung bzw. Teilbereiche für eine Qualifizierung verwendet werden. Unter „gleichwertige Ausbildung“ fallen z.B. auch die Bereiche der Berufsausbildung im Gesundheitswesen oder andere die in einer schulischen Berufsausbildung vermittelt werden.

Frage 9: Ist bei mehreren Durchläufen auch eine Überschneidung der einzelnen Durchläufe möglich?

Antwort 9: Überschneidungen von Durchläufen sind möglich, sofern ausreichend Kapazitäten (Personal und Ausstattung, wie Schulungsräume) zur Verfügung stehen und die Qualifizierung der Teilnehmenden entsprechend sichergestellt werden kann.

Frage 10: Sind auch mehrere Durchläufe an unterschiedlichen Projektstandorten in unterschiedlichen bayerischen Regionen möglich? Diese würden bereits bei der Beantragung feststehen.

Antwort 10: Ja, das ist möglich. Auch mehrere Anträge für verschiedene Standorte können gestellt werden.

Frage 11: Muss eine arbeitsmarktliche Stellungnahme von Seiten der örtlichen Agentur für Arbeit/ des Jobcenters zur Antragstellung vorliegen?

Antwort 11: Ja, eine arbeitsmarktliche Stellungnahme ist bei der Antragstellung (Stufe 2) erforderlich. Eine Vorlage wird auf der Webseite veröffentlicht.

Frage 12: Gibt es einen Richtwert für die Mitarbeiterstunden, die wir für die Konzeptentwicklung ansetzen können? Können wir hier Mitarbeitende ansetzen, die bei der Durchführung des Projekts keine Aufgaben (als Projektleitung, Lehrkraft etc.) übernehmen? In der Regel erarbeitet unser Produktmanagement die Konzepte in Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Durchführung.

Frage 12: Ja, das ist möglich. Der Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitenden muss angemessen sein. Es gibt kein Richtwert für die Stunden, der Antrag wird einzeln geprüft.

Frage 13: Brauchen wir einen Eigenanteil bei der Finanzierung oder heißt 40% ESF und 60% Landesmittel, dass es eine 100% Förderung ist?

Antwort 13: Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Im Rahmen des Aufrufs ist eine Förderung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben möglich.

Frage 14: Ist im Rahmen der Projekte eine Nachbetreuung möglich.

Antwort 14: Nachbetreuung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme sind im Rahmen der Standardförderung zur Förderaktion 10 nicht förderfähig. Das gleiche gilt analog auch für den Aufruf zur sozialen Innovation.

Frage 15: Ist eine Durchführung der Maßnahme mit sukzessive höherer Anwesenheitszeit der Teilnehmer in der Maßnahme möglich? Könnten wir zum Beispiel mit 15 UEs starten und schrittweise bis 40 UEs erhöhen?

Antwort 15: Theoretisch wäre das möglich, wenn die Teilnehmenden insgesamt mindestens 140 UE berufliche Qualifizierung durchlaufen.

Frage 16: Muss die Maßnahme in Präsenz durchgeführt werden oder ist eine hybride Durchführung möglich?

Antwort 16: Aufgrund der Zielgruppe ist eine Durchführung in Präsenz sinnvoll und zu empfehlen. Hybride Durchführung wäre in eingeschränkter Form möglich. Die Ausgestaltung muss allerdings individuell geprüft werden.

Frage 17: Muss die Qualifizierung von einem von der IHK oder HWK anerkannten Ausbilder erfolgen oder ist auch ein Anleiter, der den entsprechenden Beruf erlernt hat, qualifiziert?

Antwort 17: Nein, ein von der IHK oder HWK anerkannter Ausbilder ist nicht unbedingt erforderlich. Eine Anleiterin oder Anleiter mit ausreichender Qualifikation ist ausreichend.

Frage 18: Ist die Mindestzahl von 140 UE pro Monat oder für die Mindestdauer von 4 Monaten gemeint?

Antwort 18: Die Mindestdauer der beruflichen Qualifizierung von 140 UE ist für einen Durchlauf von mindestens 4 Monate gemeint.

Frage 19: Ist die maximale Zahl der UEs für die Sprachqualifizierung für den Monat oder für die Mindestdauer von 4 Monaten gemeint?

Antwort 19: Die maximale Zahl der Unterrichtseinheiten für die Sprachqualifizierung ist für einen Durchlauf angegeben.

Frage 20: Ist die Zeit, in der das Projekt entwickelt / konzipiert wird, auch förderfähig? Bzw. auf was genau bezieht sich der Entwicklungszeitraum?

Antwort 20: Die Entwicklungszeitraum bezieht sich auf die Konzipierung und Konkretisierung der Inhalte der Qualifizierung. Die Entwicklung kann ab Anfang des Projektes für höchstens sechs Wochen beantragt werden und ist förderfähig. Danach ist die Durchführung der konzipierten Maßnahme mit Teilnehmenden erforderlich.

Frage 21: Kann man bei einem Projektzeitraum von 12 Monaten auch z.B. 2 Durchläufe machen? Können in diesem Fall Teilnehmer aus dem ersten Durchlauf auch noch bei Bedarf am 2. Durchlauf teilnehmen oder müssen es komplett neue Teilnehmer sein?

Antwort 21: Ja, bei einem Zeitraum von 12 Monaten können zwei Durchläufe durchgeführt werden. Das Verbleiben von Teilnehmenden aus dem ersten Durchgang in den zweiten Durchgang ist nicht zielführend, vor allem wenn jeder Durchlauf inhaltlich gleich ist. Jede/r Teilnehmende muss 140 UE berufliche Qualifizierung durchlaufen. Der/die Teilnehmende wird nur einmal gezählt.

Frage 22: Wären aufsuchende Elemente Teil des Konzeptes, gelten dann diese Zeiten als im Projekt anwesende Zeiten?

Antwort 22: Nein.

Frage 23: Ist dies so zu verstehen, dass Teilnehmer nur im Laufe des 1. Monats in den jeweiligen Durchlauf einmünden können? Ein Eintritt nach diesen ersten 4 Wochen ist demnach nicht möglich?

Antwort 23: Ja

Frage 24: Im Fall, dass ein Teilnehmer nach dem ersten Monat und vor dem letzten Drittel des Durchlaufs austritt: ist dann die gesamte Maßnahme in diesem Zeitraum nicht förderfähig oder nur der anteilige Platz?

Antwort 24: Es werden keine Plätze gefördert, nur tatsächlich anwesende Teilnehmende.

Die Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Maßnahme mit acht Personen je Durchlauf geplant ist und durchgeführt wird.

Wird diese Mindestteilnehmendenzahl während des Durchlaufs unterschritten, besteht Förderfähigkeit nur bis zum Zeitpunkt des Unterschreitens.

In den ersten vier Wochen, und im letzten Drittel des Durchlaufes gilt eine abweichende Mindestteilnehmendenzahl von vier förderfähigen Teilnehmenden.

Frage 25: Ist eine Abrechnung nur vom gesamten Projektzeitraum oder auch durchlaufs- oder quartalsweise möglich?

Antwort 25: Grundsätzlich können nach Erstellung des Bewilligungsbescheides Erstattungsanträge auch während des Jahres gestellt werden. Nach den Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO soll bei Zuwendungen von nicht mehr als 100 000 € die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung erfolgen, soweit dies vertretbar ist.

Frage 26: Kann sich auch ein Projektverbund aus mehreren Partnern auf ein Projekt bewerben?

Antwort 26: Partner können kooperieren und eine gemeinsame Interessensbekundung einreichen.

Als Zuwendungsempfänger kann allerdings nur ein Projektträger auftreten. Für einen Projektverbund ist dann eine Weiterleitungsbefugnis (Kooperationsvereinbarung) erforderlich. Der Projektträger, der nicht Zuwendungsempfänger ist, kann dann ebenfalls Personalkosten unter Kostenposition 1.1 (Eigenpersonal) ansetzen. Hierfür sind die Punkte nach den gesetzlichen Vorgaben gem. VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO zu beachten bzw. in einer Weiterleitungsbefugnis aufzunehmen. Es gibt nur einen Kostenplan, der die Kosten von beiden Projektpartnern berücksichtigt.

Frage 27: Der Aufruf richtet sich an „erwachsene" Teilnehmende. Ab welchem Alter gelten die Teilnehmenden als erwachsen?

Antwort 27: Erwachsene Teilnehmende sind volljährige Teilnehmende ab 18 Jahre.

Frage 28: Verstehen wir das richtig, dass auch Bürgergeld-Empfänger, die nicht langzeitarbeitslos nach der Legaldefinition des § 18 SGB III sind, an den Projekten teilnehmen dürfen?

Antwort 28: Ja.

Frage 29: Müssen die TN ein gestimmtes Sprachniveau nach GER belegen oder sind lediglich ausreichende Sprachkenntnisse erforderlich?

Antwort 29: Ein bestimmtes Sprachniveau ist nicht vorgegeben. Die Teilnehmende sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, damit sie dem Unterricht folgen können.

Frage 30: Im Konzept sollen unter Punkt 5c) Indikatoren angegeben werden. Dabei wird auf die Förderhinweise zur sozialen Innovation ab Punkt 4.5 verwiesen. Unter diesem Punkt werden Auswahlkriterien aufgeführt. Ist dies tatsächlich so korrekt? Wir dachten, dass unter diesem Punkt Kriterien / Indikatoren benannt werden müssen, an denen wir den Erfolg des Projektes messen.

Antwort 30: Unter 4.5.2 in den Förderhinweisen zur Sozialen Innovation wird auf die aktionsspezifischen Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Anzahl der Teilnehmenden, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten verwiesen. Unter Punkt 5c sollen diese Indikatoren dargestellt werden.

Frage 31: Ist es im Rahmen des Maßnahmenteils zur beruflichen Qualifizierung möglich, Lerninhalte aus mehreren Ausbildungsberufen (z.B. Pflegefachmann und Lagerist) zu kombinieren, die jeder Teilnehmende durchläuft, oder muss sich die Maßnahme auf einen einzelnen Beruf beschränken?

Antwort 31: Grundsätzlich ist es möglich, zwei unterschiedliche Durchläufe mit mindestens 140 UE pro Ausbildungsberuf durchzuführen. Eine Kombination von mehreren Ausbildungsberufen innerhalb eines Durchlaufes ist nicht möglich. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Teilnehmende zwei Durchläufe aus verschiedenen Ausbildungsberufen durchlaufen, wenn sinnvoll.

Frage 32: Können Teile der Maßnahme (z.B. die Berufliche Qualifizierung oder die Sprachqualiizierung) ausgelagert werden? (bspw. an Innungen, oder Träger von Integrationskursen) oder muss die gesamte Qualifizierung mit Personal aus dem Projekt erfolgen?

Antwort 32: Es gibt zwei Wege, wie Sie Teile der Maßnahme nicht alleine durchführen müssen:

- Sie können mit anderen Partnern mit Kooperationsvereinbarung zusammenarbeiten (s. Frage 26). Oder
- Sie können externe Dozenten im Rahmen eines Vergabeverfahrens (s. Orientierungshilfe) gewinnen und im Projekt einsetzen. Die Kosten für externe Dozenten können (spitz, nicht pauschaliert) als direkte Personalkosten angesetzt werden.

Frage 33: Kann die Qualifizierung auch über einen Bildungsgutschein gem. §81 SGB III erfolgen?

Antwort 33: Nein, ein Bildungsgutschein ist bei ESF-geförderten Projekten nicht möglich.

Frage 34: Verstehen wir richtig, dass durch die Notwendigkeit einer arbeitsmarktrechtlichen Stellungnahme der Agentur für Arbeit / des Jobcenters, diese Behörden im Schritt 2 (nach erfolgreicher Voranfrage) zu involvieren sind? Oder muss eine Involvierung bereits jetzt in Schritt 1 erfolgen?

Antwort 34: Eine frühere Einbeziehung der Jobcenter ist bereits bei Stufe 1 sinnvoll, um abzuschätzen, ob die angestrebte Teilnehmendenzahl realistisch ist und auch um die Nachfrage nach dem geplanten Qualifizierungsbild zu bestätigen. Die arbeitsmarktliche Stellungnahme ist erst bei der Antragstellung (Stufe 2) erforderlich.

Frage 36: Gibt es Mindeststunden pro Woche, an denen die Teilnehmenden anwesend sein müssen, oder können wir dies frei wählen?

Antwort 36: Die Teilnehmenden sollten mindestens 25 UE in der Woche analog einer Teilzeitmaßnahme in der Regelförderung unterrichtet werden. Die Stunden sind vorab in der Woche festzulegen, z.B. bei 25 UE / Woche entsprechend Mo-Fr 5 UE/täglich. Dies kann man aber auch auf eine 4-Tage-Woche reduzieren bzw. die tägliche Präsenz erhöhen. Es ist auch möglich, die Anwesenheit der Teilnehmende sehr variabel zu gestalten, so dass auch freie Tage mit Begründung möglich sind.

Frage 37: Müssen bei der Planung auch Urlaubstage für die Teilnehmenden berücksichtigt werden? Wenn ja, wie viele sind das pro TN für einen Zeitraum von z. B. 4 Monaten (Mindestzeitraum für die Durchführung)?

Antwort 37: Für die Urlaubsregelung gelten analog die Förderhinweise zur Aktion 10.1. Der Urlaub ist nicht individuell von den Teilnehmenden planbar. Der Zeitraum des Urlaubs gilt für alle Teilnehmenden. Der Urlaubsanspruch ermöglicht dem Träger z.B. über Weihnachten Betriebsferien zu machen und in dieser Zeit auch die Teilnehmenden von der Maßnahmeteilnahme zu beurlauben. Ein Urlaub ist nicht zwingend einzuplanen oder erforderlich.

Frage 38: Reicht für das Interessenbekundungsverfahren der Kostenplan mit der reinen Angabe der Gesamtkosten unter Punkt 1-4 oder müssen diese in Stufe 1 bereits detaillierter aufgeschlüsselt werden?

Antwort 38: Es reicht, wenn der folgende Kostenplan ausgefüllt wird. Die genauere Kalkulation der einzelnen Kostenpositionen ist bei der Stufe 2 erforderlich.

<table>
<tr><th>Kostenplan</th><th>Kosten in Euro</th></tr>
<tr><td>1. Direktes Projektpersonal, Eigenpersonal und Fremdpersonal</td><td></td></tr>
<tr><td>2. Vergütungen und Leistungen an die Teilnehmenden
darunter Leistungen Dritter an die Teilnehmenden (Kofinanzierung)</td><td>Nicht möglich</td></tr>
<tr><td>3. Direkt dem Projekt zurechenbare Ausgaben (ggf. anteilig)</td><td rowspan="2">Restkostenpauschale
40 % von
Kostengruppe 1</td></tr>
<tr><td>4. Indirekte Ausgaben</td></tr>
<tr><td>Gesamtkosten (Summe)</td><td></td></tr>
</table>